



Im Alter gut umsorgt

Stiftung

Hospital zum Heiligen Geist Kempen

**Die Kurzzeitpflegeeinrichtung
im
Von-Broichhausen-Stift**

Vorvertragliche Information
gemäß § 3 Wohn- und
Betreuungsvertragsgesetz
(WBG)

Wir freuen uns auf sie.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2-3
Vorwort	4
Einrichtungsleitbild der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist	5
Trägerschaft und Lage des Von-Broichhausen-Stifts	6
„Gast sein“ in der Einrichtung	7
TV- und Radioanschluss, Telefon, Elektrogeräte	7
Mietvertragliche Regelungen	8
LEISTUNGEN DER HAUSWIRTSCHAFT	8
Reinigen des Zimmers	8
Wäscheversorgung	8
Verpflegung	9
Gemeinschaftsräume	10
Betreten der Räume	10
Umzug innerhalb der Einrichtung	10
Rauchen und Kerzen	10
Außenbereich und Garten	10
PFLEGE UND BETREUUNG	11
Allgemeine Pflegeleistungen / Pflegekonzept	11
Bezugspflege	11
Grundsätze der Sterbebegleitung	12
Demenzerkrankung	12
Sozialkulturelle Betreuung	12
Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach SGB XI	13
SPEZIELLE PFLEGE	14
Behandlungspflege	14
Medikamenten-Management	14
Pflegehilfsmittel	14
SONSTIGES	15
Friseur	15
Fußpflege	15
Häufig gestellte Fragen	16
ENTGELTE	17
Entgelt für Unterkunft	17
Entgelt für Pflegeleistungen	17
Entgelt für Verpflegung	17
Investitionskosten und Ausbildungsumlage	18
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	19
Fälligkeit der Zahlung / Abrechnung	19
Pflegeentgelthöhe bei Abwesenheit	19
ZAHLUNGEN PFLEGEKASSE	20
Gesetzlich Versicherte	20
Privat Versicherte	21

Vergütung von Leistungen Dritter	21
Vertragsdauer und Kündigung	21
Ausschluss der Angebotspflicht	22
Haftung	22
Information und Mitwirkung	23
Datenschutz und Schweigepflicht	23
Reservierung und Buchung	24

Abkürzungsverzeichnis

DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
NRW	Nordrhein-Westfalen
SGB	Sozialgesetzbuch

Vorwort

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

wir freuen uns, dass Sie sich über unsere Kurzzeitpflegeeinrichtungen informieren möchten. In diesem Prospekt finden Sie Antworten auf alle wichtigen Fragen sowie detaillierte Beschreibungen, angefangen von der Ausstattung der Räumlichkeiten bis hin zur Pflege.

Für ein Beratungsgespräch und Ihre daraus resultierenden Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich nach Terminvereinbarung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Mitarbeiter*innen der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist Kempen

Leitbild der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist

Als christlich geprägte Senioren-Einrichtung mit 600-jähriger Tradition in der Fürsorgebetreuung erkennen wir das Älterwerden eines Menschen als einen von Gott gewollten natürlichen Prozess an, den wir uneingeschränkt annehmen und begleiten.

Wir behandeln alle Senior*innen, deren Angehörige, Partner*innen, Freund*innen und Besucher*innen gleich, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, religiöser Überzeugung, körperlicher und seelischer Beschaffenheit. Wir nehmen den Menschen in seiner Ganzheit wahr und begleiten ihn würdig an seinem Lebensabend.

Das Wohl, die Gesundheit und die Zufriedenheit der bei uns lebenden Menschen sowie deren individuelle Wünsche und Bedürfnisse sind Maßstab unseres Handelns. Unsere fachlich qualifizierten Mitarbeiter*innen vermitteln den uns anvertrauten Menschen Sicherheit und Geborgenheit.

Auf Bildung und Weiterbildung legen wir größten Wert.

Wir arbeiten im Team und nutzen die Möglichkeiten der modernen Kommunikation, der gegenseitigen Beratung, des Austauschs, der Überprüfung und der Transparenz unserer Arbeit zum Wohle der Senior*innen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit hat in der Stiftung Tradition. Ein gutes Miteinander von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen liegt uns am Herzen. Das Ehrenamt ist eine Bereicherung für unsere Stiftung und eine der Säulen unserer Einrichtungen.

Zu unserem Selbstverständnis gehört, den älteren Menschen in unseren Einrichtungen ein gepflegtes und attraktives Lebensumfeld zu bieten und ihnen in der Pflege und in den Angeboten Standards auf hohem Niveau zukommen zu lassen. Dazu gehören auch Begegnungen, Ausflüge, Feste, Kulturveranstaltungen und gemeinsame Gottesdienste.

Wir geben unseren Senior*innen Gelegenheit, ihren Lebensalltag aktiv mitzugestalten und gehen auf ihre Ideen und Fragen ein. In unseren Einrichtungen soll der ältere Mensch weiterhin selbstbestimmt sein Leben führen können.

Trägerschaft und Lage des Von-Broichhausen-Stifts

Die Einrichtung ist Teil der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist. Wer die Geschichte der Stiftung sucht, muss weit in die Historie zurückgehen – hinein ins späte Mittelalter.

Am 1. Juni 1390 gründete der wohlhabende Bürger der Stadt Kempen, Johann von Broichhausen, die mildtätige Stiftung Hospital zum Heiligen Geist. Sinn und Zweck des großzügigen Unterfangens war damals die Sorge um Arme, um bedürftige Pilger und Kranke, nicht aber die Sorge um das Wohlergehen älterer Menschen.

Im 16. Jahrhundert kam es zum Wandel. Die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist nahm die sogenannten Prüfunder auf – ältere Menschen, die sich mit Geld oder Immobilien einkauften. Und damit zählten auch Senioren zum Kreis der Hospitaliten.

Das **Von-Broichhausen-Stift** wurde am 15. Juni 1969 in Betrieb genommen. Die Erweiterung wurde im Jahr 1987 begonnen und 1989 fertiggestellt. In Erinnerung an den spätmittelalterlichen Kirchenlehrer Thomas von Kempen erhielt der neue Gebäudeteil seinen Namen: „**Haus Thomas**“.

Der Heilige Martin stand Pate für das „**Haus Martin**“, den älteren Gebäudeteil. Er wird von den Bürgern der Stadt Kempen besonders verehrt. Jedes Jahr, am Abend des 10. Novembers, ziehen Kinder und Jugendliche aller Schulen der Stadt und einiger Nachbargemeinden sowie der Partnerstädte mit ihren bunten Fackeln durch die Straßen der Innenstadt. Es ist der längste Martinszug am gesamten Niederrhein. Neben dem Martinsfeuer vor dem Rathaus ist das farbenfrohe Feuerwerk von den Türmen der Kempener Burg ein weiterer Höhepunkt.

Die Einrichtung zeichnet sich durch ihre unmittelbare Nähe zur Altstadt aus. Fußläufig erreichen Sie die Mühlenapotheke, die Parkanlage entlang der alten Stadtmauer und die Innenstadt mit Fußgängerzone. Arztpraxen, Apotheken, Banken, Cafés, unsere schöne Kirche und zahlreiche Geschäfte schließen sich nahtlos an.

Anbindungen an den öffentlichen Nahverkehr ermöglichen Ihnen, das Haus mit Bus und Bahn zu verlassen oder aber nach Hause zurück zu kehren.

Als Gast in unserem Haus finden Sie eine Umgebung, die den Bedürfnissen in dieser besonderen Lebenssituation gerecht wird. Wir werden Ihren Aufenthalt so angenehm wie möglich mitgestalten.

Das Von-Broichhausen-Stift ist eine offene Einrichtung. Unsere Gäste können es jederzeit verlassen und Besuche empfangen. Jedoch bitten wir Sie, sich bei Aufenthalten außerhalb der Einrichtung - zu ihrer eigenen Sicherheit - im Pflegebereich ab- bzw. wieder anzumelden.

Für demenziell erkrankte Gäste mit einer Hinlauftendenz stimmen wir gemeinsam individuelle Maßnahmen ab.

„Gast sein“ in der Einrichtung

Das Von-Broichhausen-Stift verfügt über 112 vollstationäre- und 7 Kurzzeitpflegeplätze. Alle Zimmer sind mit Waschbecken, Dusche und WC ausgestattet. Zusätzlich stehen Ihnen Pflegebäder zur Verfügung, die mit technischen Hilfsmitteln ausgestattet sind. Grundsätzlich werden die Zimmer in einem renovierten Zustand vergeben.

Die Kurzzeitpflegezimmer haben folgende Merkmale:

- Pflegebett
- Pflegenachttisch
- Bettlampe bei Bedarf
- Telefon
- TV-Anschluss
- Tisch mit Stühlen

Die Zweibettzimmer unterscheiden sich von den Einbettzimmern nur durch die Größe und Nutzung durch zwei Kurzzeitpflegegäste.

Das Mitbringen einer Wechseldruckmatratze ist nicht zwingend erforderlich, da alle elektrischen Pflegebetten unserer Kurzzeitpflege über spezielle Weichlagerungsmatratzen verfügen.

TV- und Radioanschluss, Telefon, Elektrogeräte

Unsere Zimmer sind mit Fernsehgerät und Telefon ausgestattet. Die Nutzung des Telefons ist auf Telefonate innerhalb Deutschlands beschränkt.

Private elektrische Geräte wie Rasierapparat und Haarfön können Sie selbstverständlich in die Kurzzeitpflege mitbringen. Die Geräte müssen den aktuellen sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen.

Die Benutzung von Heizdecken und Wärmeschuhen können wir aus Sicherheitsgründen nicht gestatten. In diesem Fall sind wir jedoch um andere Lösungen bemüht.

Gäste mit Schwerhörigkeit bitten wir, bei der Benutzung von Medien Kopfhörer zu tragen.

Hinweis: Mitgebrachte elektrische Geräte werden nach gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig durch eine externe Firma überprüft. Diese Kosten sind nicht Bestandteil des Pflegesatzes. Die Kosten sind vom Kurzzeitpflegegast zu tragen.

Mietvertragliche Regelungen

Es gelten für den überlassenen Wohnraum die allgemeinen, mietrechtlichen Bestimmungen. Für die Instandhaltung und Schönheitsreparaturen ist die Einrichtung zuständig. Ein Recht zur Untervermietung besteht nicht. Bei beabsichtigter Übernachtung eines weiteren Gastes im eigenen Wohnraum ist die Geschäftsleitung der Einrichtung zu informieren. Sollten Sie einen zusätzlichen Schlüssel wünschen, kann dieser auf Nachfrage von den zuständigen Pflegekräften ausgegeben werden. Bei Verlust von Schlüsseln sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen.

LEISTUNGEN DER HAUSWIRTSCHAFT

Reinigen des Zimmers

Die Unterhaltsreinigung wird durch einen externen Dienstleister durchgeführt. Auf individuelle Wünsche und Mitwirkung wird bei der Reinigung des Zimmers Rücksicht genommen. Die Fenster werden regelmäßig geputzt.

Wäscheversorgung

Im Tagespreis inbegriffen ist die Bereitstellung von:

- Bettwäsche, Handtüchern, Waschhandschuhen
- Bettdecke, Kopf- und Lagerungskissen

Sollten unsere Gäste ihre eigene Bettwäsche und / oder Handtücher etc. nutzen wollen, geben wir zu bedenken, dass diese ausnahmsweise privat gewaschen werden muss.

Um den reibungslosen Wäschewechsel zu sichern, benötigen wir eine ausreichende Menge an Bekleidung, die zum Einzug in die Kurzzeitpflege bitte mitzubringen ist. Das Waschen der persönlichen Kleidungsstücke obliegt der Eigenständigkeit des Gastes. Pflegeartikel, die die tägliche Körperhygiene und -pflege ermöglichen, wie Kosmetik- und Hygieneartikel sowie Inkontinenzmaterial, sind ebenso mitzubringen.

Verpflegung

Mit unserer Speiserversorgung gewährleisten wir eine vielfältige, bedarfsgerechte, ernährungsphysiologische und hochwertige Verpflegung. Der Speisenplan weist unterschiedliche Menüs aus, zwischen denen die Kurzzeitpflegegäste auswählen können. Diabetiker*innen können an der normalen Vollkostversorgung teilnehmen.

Für Kurzzeitpflegegäste mit Schluckbeschwerden bieten wir passierte Kost an. Auf ärztliche Verordnung und bei Allergien/Unverträglichkeiten wird ein Alternativangebot bereitgestellt. Eine Ernährungsberatung ist möglich. Spezielle Ernährungsformen (z. B. bei demenziellen Erkrankungen) werden entsprechend angeboten und in einer individuell erstellten Maßnahmenplanung dokumentiert.

Wir servieren die Mahlzeiten in unseren Wohnbereichen, die einladend, hell und freundlich eingerichtet sind, um in der Gemeinschaft miteinander zu essen.

Wir bieten Ihnen Zwischen-, Spät- und Nachtmahlzeiten innerhalb nachfolgender Tageszeiten an:

Frühstück	08.00 Uhr bis 09.30 Uhr
Mittagessen	11.45 Uhr bis 12.45 Uhr
Kaffee	14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Abendessen	17.45 Uhr bis 18.45 Uhr
Spätmahlzeit	21.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Zwischenmahlzeiten nach Wunsch und Bedarf.

Heiß- und Kaltgetränke (Mineralwasser, Kaffee, Tee und zubereitete Fruchtsäfte) werden kostenlos angeboten und sind jederzeit für die Kurzzeitpflegegäste verfügbar.

Gemeinschaftsräume

Bei der Gestaltung der Einrichtung wird Wert auf eine einladende und freundliche Atmosphäre gelegt.

Das Haus wird entsprechend den Jahreszeiten und der Feste im Jahreskreis dekoriert.

Betreten der Räume

Wir klopfen an, wenn wir ein Zimmer betreten möchten.

Unsere Gäste, Angehörige oder Betreuer erklären sich mit Unterschrift des Kurzzeitpflegevertrages für vollstationäre Pflegeeinrichtungen einverstanden, dass wir den Wohnraum zwecks Durchführung der Pflege und Betreuung zu den üblichen Zeiten oder bei Bedarf betreten dürfen.

Dies gilt auch für leitende Mitarbeiter, die sich um das Befinden, die Wohnsituation oder den Pflegezustand informieren möchten. Ebenfalls gilt dies für Reinigungskräfte sowie den Haustechniker bei Reparaturarbeiten innerhalb des Wohnraumes. Wir streben an, dass unsere Gäste anwesend sind, wenn wir das Zimmer betreten.

Umzug innerhalb der Einrichtung

Während des Aufenthalts in unserer Kurzzeitpflegeeinrichtung ist mit dem Umzug in ein anderes Zimmer zu rechnen, da für den gesamten Zeitraum, auf Grund von Reservierungen, mitunter nicht durchgehend dasselbe Zimmer zur Verfügung gestellt werden kann.

Rauchen und Kerzen

Das Rauchen ist ausschließlich in ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Außerhalb des Zimmers gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Offenes Feuer (z.B. Kerzen) können leider nicht gestattet werden. Die Brandschutz-Bestimmungen sind zu beachten. Wir informieren und beraten Sie gerne.

Außenbereich und Garten

Das Haus verfügt über einen gepflegten Garten. Dieser bietet schöne Gelegenheiten für kleine Spaziergänge, Ruhe- und Erholungsmöglichkeiten inmitten jahreszeitlicher Bepflanzung. Der Garten ist zudem ein geschützter Bereich, so dass auch demenziell erkrankten Gästen die Möglichkeit geboten wird, sich im Freien bewegen zu können.

PFLEGE UND BETREUUNG

Allgemeine Pflegeleistungen/Pflegekonzept

Generell basiert unser Pflegekonzept auf dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“. Wir pflegen im Bezugspflegesystem. Für Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfes oder der Palliativversorgung, beides gemäß SGB XI und SGB V, besteht ein gesonderter Anspruch auf Vergütung gegenüber den Kranken- und Pflegekassen. Diese Leistungen werden von uns nach den Wünschen der Bewohner*innen in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt vermittelt.

Bezugspflege

Ziele der Bezugspflege für unsere Einrichtungen sind:

- Förderung der Kundenzufriedenheit
- ganzheitliche Pflege und Betreuung der Bewohner*innen gemäß unserem Leitbild
- feste und kontinuierliche Ansprechpartner*innen
- Erhalt und Förderung der Qualität in der Pflege und Betreuung
- biografische Aspekte werden in den Pflegealltag eingebunden.

Bei der Bezugspflege werden alle grund- und behandlungspflegerischen Maßnahmen, die für einen Pflegebedürftigen oder eine bestimmte Gruppe zu Pflegenden durchgeführt werden, einer Bezugspflegekraft übertragen. Einzelne Aufgaben können hierbei von der Bezugspflegekraft an zugeordnete Pflegeassistent*innen delegiert werden. Ebenso können Altenpflegeschüler*innen im Rahmen ihrer Ausbildung mit Pflegemaßnahmen betraut werden.

Zur Grundpflege gehört unter anderem die Körperpflege. Diese umfasst das Waschen, Duschen und Baden und beinhaltet ggfs. den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das einfache Schneiden von Fuß- und Fingernägeln, das Waschen und Trocknen der Haare, Hautpflege, sämtliche Prophylaxen unter Beachtung von Expertenstandards sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für Fußpflege und Friseur. Die Zahnpflege umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenpflege und die Mundpflege sowie die Soor- und Parotitis-Prophylaxe. Weiterhin gehören zur Grundpflege das Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur, das Rasieren einschließlich der Gesichtspflege, des Toilettengangs einschließlich der Pflege bei Katheter- und Stoma-Versorgung, Kontinenz-Training, Teilwaschungen (z.B. nur Rücken) und Kleidungswechsel. Individuelle Hygieneartikel und Pflegeprodukte werden nicht von den Einrichtungen gestellt.

Grundsätze der Sterbebegleitung

Der Schwerkranke / Sterbende soll in seiner letzten Lebensphase möglichst schmerzfrei sein und unter Achtung der Persönlichkeit in Würde sterben können. Er wird in dieser Lebensphase begleitet. Es werden alle medizinischen und pflegerischen Maßnahmen ausgeschöpft, die eine Erleichterung des Zustandes ermöglichen. Die individuellen Wünsche und Bedürfnisse werden dabei respektiert. Schwerkranke / Sterbende, die sich aufgrund einer Notsituation im Krankenhaus aufhalten müssen, können nach ärztlicher Absprache auf Wunsch in der gewohnten Umgebung in unserer Einrichtung gepflegt und begleitet werden. Für die fachlich qualifizierte Begleitung kooperieren wir mit Hospizdiensten. Je nach religiöser Zugehörigkeit wird auf Wunsch ein entsprechender Seelsorger verständigt oder nach Absprache eine Begleitung durch einen Vertreter der entsprechenden Religion organisiert. Angehörige und / oder Bezugspersonen können den Schwerkranken / Sterbenden rund um die Uhr betreuen und begleiten.

Sozialkulturelle Betreuung

In den Mitarbeitern der Sozialkulturellen Betreuung (SKB) finden unsere Gäste, deren Angehörige und Bevollmächtigten oder Betreuer neben dem Pflegepersonal Ansprechpartner für alle Fragen und Sorgen, die sich in der neuen Lebenssituation ergeben. Wir bieten persönliche Beratung und Gespräche, aber auch Gruppenangebote an. Wir laden herzlich ein, bei Sport, Spiel und gemeinschaftlichen Unternehmungen, wie beispielsweise dem Sommerfest, Karnevalsfeierlichkeiten, Bingo, Ausstellungen und vielen diversen kulturellen Veranstaltungen sich geistig und körperlich zu betätigen.

Je nach Bedarf und eigenen Möglichkeiten bietet die Einrichtung Hilfe bei der persönlichen Lebensführung an. Mögliche Hilfen können sein: Tagesstrukturierung, gemeinschaftliche Gestaltung des Alltags, Bewältigung von Lebenskrisen und Begleitung Sterbender. Im Bedarfsfall erhalten unsere Gäste Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld des Gastes geleistet werden kann oder durch Dritte geleistet werden muss. Die Einrichtung bietet zur Religionsausübung katholische, evangelische und ökumenische Gottesdienste im Hause an.

Demenzerkrankung

Menschen, die an Demenz erkrankt sind, werden im Sinne der Validation begleitet. Das heißt, das Verhalten dieser Menschen wird akzeptiert und nicht korrigiert. Wir nehmen sie in ihrem aktuellen Sein und ihrer aktuellen Befindlichkeit an. Dahinter steckt eine Haltung, die mit Wertschätzung und Begleitung ohne spezielles Beschäftigungsprogramm zu tun hat. Bei Menschen mit Demenzerkrankung wird vielmehr ein individueller Zugang eröffnet. Dafür gibt es in den Stiften ausgebildetes Personal, z.B. Altherapeuten mit gerontopsychiatrischer Ausbildung, ausgebildete Betreuungsassistenten mit Schwerpunkt Demenz und eine Gartentherapeutin. Die Begleitung erfolgt beispielsweise über Module wie Ergotherapie (in Zusammenarbeit mit einer externen Fachpraxis), Musik- und Hundetherapie.

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach SGB XI

Für pflegebedürftige Gäste erbringt die Einrichtung zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung gemäß SGB XI und SGB XII hinausgehen.

Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung sind Maßnahmen, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung bei nachfolgenden Alltagsaktivitäten:

- malen und basteln
- handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- lesen und vorlesen
- kochen und backen
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen

Die Einrichtung wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

Mit den gesetzlichen Pflegekassen ist gemäß SGB XI, unabhängig vom Pflegegrad, ein monatlicher Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen vereinbart worden. Der Zuschlag wird von den gesetzlichen Pflegekassen in voller Höhe übernommen.

Bei Gästen, die privat pflegeversichert sind, wird der Vergütungszuschlag in Rechnung gestellt. Dieser wird in der Regel und je nach Versicherungsbedingungen von Ihrer privaten Pflegeversicherung erstattet. Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigten steht im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes nur ein anteiliger Anspruch zu. Bitte informieren Sie sich bei den zuständigen Pflegeversicherungen bzw. Beihilfestellen.

SPEZIELLE PFLEGE

Behandlungspflege

Die vom Hausarzt oder behandelnden Arzt verordneten medizinischen Maßnahmen (Diagnostik und Therapie) werden in der Regel an das Pflegepersonal delegiert. Die Behandlungspflege muss vom Arzt schriftlich verordnet werden. Zudem muss der Gast mit der Durchführung der ärztlich verordneten Maßnahmen einverstanden sein. Die dabei vom Pflegepersonal erbrachte Behandlungspflege ist Bestandteil des Kurzzeitpflegevertrages für vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Das Recht auf freie Arztwahl gilt für die gesamte Dauer des Kurzzeitpflegeaufenthalts.

Sollte der Hausarzt im Bedarfsfall nicht in die Einrichtung kommen, empfehlen wir Ihnen, für die Dauer des Aufenthalts, einen Arzt aus Kempen in Anspruch zu nehmen.

Unerlässlich für die Aufnahme in die Kurzzeitpflegeeinrichtung ist der vom Hausarzt vollständig ausgefüllte, aktuelle, ärztliche Fragebogen.

Medikamenten-Management

Sollten Medikamente und / oder sonstige Arzneimittel benötigt werden, müssen diese in der Originalverpackung für den gesamten Aufenthalt mitgebracht werden. Die Medikamente werden im Rahmen des Diagnose- und Therapieplanes durch den behandelnden Arzt angeordnet und rezeptiert. Siehe auch Anmerkung zur Behandlungspflege. Das Medikament ist Eigentum des Gastes.

Die Medikamente werden durch die Einrichtung entgegengenommen, personenbezogen verwaltet und regelmäßig auf Verfallsdatum etc. überprüft. Die Medikamente werden nach ärztlicher Anordnung für den Gast der Kurzzeitpflege vorbereitet und appliziert.

Bei eigener Verwahrung und selbstständigem Gebrauch eigener Medikamente und arzneimittelähnlicher Präparate, Hilfsmittel und Substanzen, übernimmt die Einrichtung keine Verantwortung für den richtigen Gebrauch und die Beschaffung sowie die ordnungsgemäße Lagerung des Medikaments.

Am Entlassungstag werden die Arzneimittel zurückgegeben.

Pflegehilfsmittel

Hilfsmittel, wie beispielweise Inkontinenzprodukte, Rollator, Rollstuhl etc., bringen Sie bitte zum Kurzzeitpflegeaufenthalt mit.

SONSTIGES

Friseur

Den Friseursalon finden Sie im Untergeschoss der Einrichtung. Ihre Termine melden Sie bitte eigenständig bei der Friseurin im Salon oder bei unseren Pflegekräften der Kurzzeitpflege an. Die Öffnungszeiten sowie eine aktuelle Preisliste hängen vor Ort aus. Die Friseurkosten tragen Sie bitte selbst.

Fußpflege

Sollte eine medizinische Fußpflege gewünscht sein, sind wir Ihnen bei der Vermittlung eines Termins gerne behilflich. Auch diese Kosten übernehmen Sie.

Häufig gestellte Fragen

Wer ist für den Transport in die Kurzzeitpflege und nach Hause zuständig?

Sollten Sie aus dem Krankenhaus zu uns kommen, so ist das Krankenhaus für die Entlassungsfahrt zuständig. Kommen Sie aus Ihrem Zuhause zu uns, sind Sie selbständig für die Organisation der Transporte zuständig.

Ist eine Kurzzeitpflege auch ohne Pflegegrad möglich?

Ja. Allerdings zahlt Ihnen Ihre Pflegekasse keinen Zuschuss und alle anfallenden Kosten tragen Sie eigenständig.

Darf ich Besuch empfangen?

Ja, selbstverständlich gern. Lediglich in den Abendstunden bitten wir um angemessenes Verhalten, um andere Gäste nicht zu stören.

Kann ich das Haus verlassen?

Falls Sie keine Probleme haben und sich gut orientieren können, um zu uns zurückzufinden, können Sie die Einrichtung jederzeit verlassen. Sollten Sie sich unsicher fühlen, empfehlen wir Ihnen mit Angehörigen, Bekannten die Einrichtung nur gemeinsam zu verlassen.

Darf mich mein Hund besuchen kommen?

Haustiere sind gern gesehen und dürfen zum Besuch der Kurzzeitpflegegäste mitgebracht werden. Bitte führen Sie Ihren Hund jedoch an einer Leine.

Muss ich im Speiseraum essen?

Nein, das müssen Sie nicht. Sie können Ihre Mahlzeiten auch in Ihrem Zimmer einnehmen, aber innerhalb der Gemeinschaft schmeckt es oft besser.

Der Tag des Auszugs rückt näher - wo muss ich bezahlen?

Sie bekommen nach Ihrem Auszug eine Rechnung zugesandt. Sollten Sie über einen Monatswechsel zu Gast sein, erhalten Sie zu Beginn des neuen Monats eine Rechnung über den vergangenen Monat per Post an die bei uns hinterlegten Kontaktdaten.

Ich habe Fragen bezüglich einer Rechnung, an wen wende ich mich?

Bitte kontaktieren Sie die Mitarbeiter in der Bewohnerverwaltung

ENTGELTE

Entgelt für Unterkunft

Das Entgelt für den Kurzzeitpflegeaufenthalt in der Einrichtung und für die Betreuung wird nach den Regelungen des achten Kapitels des SGB XI mit den Pflegekassen vereinbart. Die Entgelte sind für alle Gäste nach einheitlichen Grundsätzen bemessen. Hiervon ausgenommen ist der Aufwand für Substanzerhaltung, vergleichbar mit einer Kaltmiete. Dieser ist Bestandteil der Investitionskosten.

Entgelt für Pflegeleistungen

Das Entgelt für die Pflegeleistungen ergibt sich aus dem Umfang der benötigten Pflege- und Betreuungsleistungen des jeweils vorhandenen Pflegegrades. Der Umfang der Pflegebedürftigkeit wird vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) auf Antrag festgestellt. Aufgrund unserer vertraglichen Bindungen mit den Pflegekassen sind wir dazu verpflichtet, ausschließlich mit Pflegebedürftigen, die einen begutachteten Pflegegrad haben, einen Kurzzeitpflegevertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen abzuschließen.

Für die Versorgung derjenigen Versicherten, deren Anspruch auf Leistungen nach SGB XI zum Zeitpunkt der Aufnahme feststeht, weil mindestens die Voraussetzungen des Pflegegrades 2 erfüllt sind, bei denen aber eine Feststellung des konkreten Pflegegrades noch nicht erfolgt ist, gilt für den Zeitraum vom Beginn der Kurzzeitpflege bis zum Bekanntwerden des endgültigen Pflegegrades ein berechnungstäglicher Pflegesatz in Höhe des Pflegegrades 3. Ab Bekanntwerden des endgültig festgestellten Pflegegrades richtet sich die Vergütung nach dem jeweiligen festgestellten Pflegegrad. Eine Rückverrechnung nach Auszug erfolgt nicht.

Die jeweils gültigen Entgeltvereinbarungen erhält der zukünftige Gast während des Beratungsgesprächs (Anhang 2).

Entgelt für Verpflegung

Der materielle Aufwand für die Speisenzubereitung wird mit diesem Entgeltbaustein abgebildet. Wird der Gast vollständig und dauerhaft durch Sondennahrung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Der Betrag wird durch die Pflegekassen vorgegeben.

Bitte teilen Sie der Bewohnerverwaltung vor Aufnahme in die Kurzzeitpflegeeinrichtung eine Versorgung mit Sondennahrung mit.

Investitionskosten und Ausbildungsumlage

Den Einrichtungen entstehen für Errichtung und Aufrechterhaltung des Betriebes Investitionsaufwendungen. Ebenso entstehen Aufwendungen für Miete, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter. Diese Aufwendungen sind zum Teil durch das Bundesland NRW gefördert. Die Einrichtungen sind berechtigt, für Aufwendungen, die durch öffentliche Förderung gemäß SGB XI nicht vollständig gedeckt sind, diese den Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen. Die Höhe dieses Investitionskostenbeitrages wird vom Sozialhilfeträger festgelegt. Diesen Investitionskostenbeitrag haben die Kurzzeitpflegegäste selbst zu entrichten. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen übernimmt der zuständige Sozialhilfeträger diese Kosten.

Für gesetzlich versicherte Gäste mit Wohnsitz im Nordrhein-Westfalen ist grundsätzlich die Verrechnung der Investitionskosten mit der zuständigen Kommune / dem zuständigen Landkreis möglich. Hierzu muss der Bewilligungsbescheid der Pflegekasse der Einrichtung frühzeitig, spätestens am Tag der Aufnahme, vorliegen.

Wird die Pflegeleistung nicht bewilligt, liegt der Pflegegrad unterhalb des Pflegegrades 2. Liegt kein Bescheid der Pflegekasse vor, müssen alle Kosten selbst entrichtet werden.

Auch die Ausbildungsumlage wird auf den Gast umgelegt. Mit diesem Geld wird die Ausbildung der Altenpflegeschüler finanziert.

Übernimmt die Pflegekasse die Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, so gilt dies sowohl für die Ausbildungsumlage als auch für den pflegebedingten Aufwand je nach ermitteltem Pflegegrad.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Fälligkeit der Zahlung/Abrechnung

Den Gästen der Kurzzeitpflege wird, sollte der Aufenthalt über einen Monatswechsel hin andauern, monatlich und nach Auszug aus der Kurzzeitpflege eine Rechnung ausgestellt. Die Rechnung ist innerhalb des geforderten Zahlungsziels an unsere Einrichtung zu überweisen.

Der Rechnungsempfänger gewährleistet die pünktliche Zahlung auch bei seiner Verhinderung. Gern sind wir Ihnen behilflich und bieten Ihnen das SEPA-Lastschriftverfahren an. Das hierzu benötigte Formular erhalten Sie in der Einrichtungsverwaltung.

Sollten Sie sogenannte Entlastungsleistungen mit einbringen wollen, so müssen Sie diese selbst mit der zuständigen Pflegekasse abrechnen. Eine Abrechnung durch die Einrichtungen kann hierbei nicht vorgenommen werden.

Pflegeentgelthöhe bei Abwesenheit

Sollte der Gast vorübergehend abwesend sein, so verpflichtet er sich, für die ersten drei Tage das volle Entgelt und für alle weiteren Tage ein reduziertes Leistungsentgelt zu zahlen. Ab dem vierten Tag der Abwesenheit zahlt der Gast 75 % des Leistungsentgelts für pflegebedingte Aufwendungen, Unterkunft und Verpflegung sowie den Betrag gemäß der Ausbildungsumlage.

Kosten, die auf Grund einer Abwesenheit anfallen, werden nicht von der Pflegekasse übernommen. Diese sind vom Gast zu entrichten. Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

Für die Tage der Abwesenheit übernimmt die Pflegekasse keine Kosten. Dem Gast bleibt es vorbehalten, einen Nachweis zu erbringen, dass sich die Einrichtung höhere Aufwendungen erspart hat.

Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt, wenn der Gast ganztägig von 00:00 bis 24:00 Uhr abwesend war. Aufnahme- und Entlassungstag werden als je ein Pflegetag berechnet. Beim Umzug in eine andere Pflegeeinrichtung erhält ausschließlich die aufnehmende Einrichtung den vollen Tagessatz.

Sollte der Gast nicht wieder in die Kurzzeitpflegeeinrichtung zurückkehren, gelten trotzdem die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen.

ZUZÄHLUNGEN PFLEGEKASSE

Gesetzlich Versicherte

Ein Antrag bei der Pflegekasse muss vor Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege gestellt werden. Personen mit Pflegegrad 1 haben keinen Anspruch auf Kurzzeitpflege. Für diese Personen besteht jedoch die Möglichkeit, die Kurzzeitpflege mit den Leistungen aus dem Entlastungsbetrag zu finanzieren. Entlastungsleistungen sollten zwingend vorher beantragt werden.

Die während der Kurzzeitpflege entstehenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten trägt der Gast.

Für gesetzlich versicherte Gäste mit Wohnsitz im NRW ist grundsätzlich die Verrechnung der Investitionskosten mit der zuständigen Kommune / dem zuständigen Landkreis möglich. Hierzu muss der Bewilligungsbescheid der Pflegekasse der Einrichtung frühzeitig, spätestens am Tag der Aufnahme, vorliegen.

Wird die Pflegeleistung nicht bewilligt, liegt der Pflegegrad unterhalb des Pflegegrades 2 oder liegt kein Bescheid der Pflegekasse vor, müssen alle Kosten selbst entrichtet werden.

Privat Versicherte

Privat Versicherte zahlen für den Aufenthalt in der Kurzzeitpflege den kompletten Rechnungsbetrag.

Vergütung von Leistungen Dritter

Gäste können in unserer Einrichtung Leistungen Dritter in Anspruch nehmen. Dazu gehören unter anderem Friseurleistungen und die Fußpflege. Diese Leistungen sind direkt vom Gast zu zahlen und sind nicht Bestandteil der Pflegesätze.

Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit dem Einzug in die Einrichtung. Der Vertrag ist auf die Dauer des Aufenthalts in der Kurzzeitpflege befristet. Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen:

- die Einrichtung muss den Betrieb einstellen
- die Einrichtung müsste wesentliche Einschränkungen im Betrieb vornehmen, dieses würde für die Einrichtung eine nicht zumutbare Härte bedeuten
- die Einrichtung kann eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen, weil der Gast der Kurzzeitpflege aufgrund seines eingetretenen erhöhten Pflegebedarfs versäumt hat, den von der Einrichtung geforderten Antrag auf Pflegegraderhöhung bei seiner Pflegekasse zu stellen, und somit nicht die erhöhten Kosten für seinen veränderten Pflege- und Betreuungsbedarf annimmt
- auch vertraglich schuldhaft grobe Pflichtverletzungen des Gastes der Kurzzeitpflege, bei denen der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, können eine Kündigung nach sich ziehen
- im Übrigen kann das Vertragsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Sollten Gäste frühzeitiger als vertraglich vereinbart die Kurzzeitpflege verlassen, so muss dies der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden. Das Vertragsverhältnis endet zum vorgesehenen Zeitpunkt oder mit dem Tod des Gastes.

Ausschluss der Angebotspflicht

Sollte es zu speziellen Veränderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfes kommen, für die wir nicht die personellen, technischen oder organisatorischen Voraussetzungen vorhalten können, kann von Seiten der Einrichtung der Kurzzeitpflegevertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen beendet werden. Folgende Patientengruppen können in unserer Einrichtung nicht wohnen und versorgt werden:

- Wachkomapatienten
- Bewohner mit apallischem Syndrom
- Beatmungspflichtige Bewohner
- Bewohner mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung erforderlich machen
- Bewohner direkt nach größeren Operationen oder mit intensivmedizinischem Behandlungsbedarf.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Kurzzeitpflegevertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen der „Ausschluss der Angebotspflicht“ vereinbart wird. Stellt sich ein derartiger Bedarf ein, sind die Einrichtungen nicht verpflichtet, die Voraussetzungen zur Weiterbetreuung zu schaffen. Die Betreuung muss dann in einer geeigneten Einrichtung erfolgen. Selbstverständlich unterstützen wir beim Wechsel in eine andere Einrichtung.

Haftung

Die Einrichtung haftet dem Gast gegenüber grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unserer Mitarbeiter vorliegt. Die Haftung für Fahrlässigkeit wird insofern ausgeschlossen. Die Einrichtung haftet gegenüber dem Gast nicht bei Schäden, die außerhalb der Einrichtung und des dazu gehörigen Außengeländes bei selbstständigem Verlassen des Gastes entsteht. Die Einrichtung haftet aber aus Gründen, die in der Person des Gastes liegen, wenn eine besondere Sorgfaltspflicht diesem gegenüber besteht.

Hinweis: Unsere Einrichtung ist keine geschlossene Einrichtung. Sie können sie jederzeit verlassen.

Der Gast haftet der Einrichtung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unserem Gast wird der Abschluss oder die Aufrechterhaltung einer privaten Haftpflichtversicherung dringend empfohlen.

Information und Mitwirkung

In Angelegenheiten der Einrichtungen wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Hausordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung haben die Kurzzeitpflegegäste ein Mitwirkungsrecht. Ziel ist es, dass unsere Angebote den speziellen Bedürfnissen weitestgehend entsprechen. Gemäß dem gültigen Wohn- und Teilhabegesetz NRW gibt es in unseren Einrichtungen einen Nutzer*innenbeirat, der Ansprechpartner für alle oben genannten Punkte ist. Eine Information (siehe Anhang) mit den zuständigen Beratungsstellen wird in unserem Beratungsgespräch ausgegeben. Dort können ausführliche Informationen über die geltenden Gesetze und Bestimmungen im Bereich der Pflegeheime eingeholt werden.

Datenschutz und Schweigepflicht

Im Rahmen der persönlichen Pflege- und Betreuungsleistungen erfahren wir viel an persönlichen Informationen. Damit gehen wir gemäß DSGVO absolut vertraulich um.

Diese Schweigepflicht ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Wem wir in welchem Umfang die Daten weitergeben dürfen, ist durch gesetzliche Vorschriften laut DSGVO, SGB XI und SGB XII festgelegt. Nur wenn wir mit einer Erlaubnis des Kurzzeitpflegegastes, Bevollmächtigten oder des Betreuers, die uns bekannten Daten weitergeben zu dürfen, können wir mit externen Partnern zusammenarbeiten. Dieses kann z. B. erforderlich sein:

- zum Zweck der Sicherstellung der ärztlichen Behandlung
- zur Erstellung von Gutachten durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen
- zur Ermittlung des Pflegebedarfs
- zur Information an andere Leistungserbringer, die zur Unterstützung mit eingebunden werden.

Die personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeiter*innen zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Wir räumen den Gästen das Recht ein, jederzeit Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über ihn gespeichert sind. Die Einrichtung hat ihre Mitarbeiter*innen schriftlich über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über die Kurzzeitpflegegäste belehrt.

Reservierung und Buchung

Zur Reservierung bzw. Buchung nehmen Sie bitte Kontakt mit den Mitarbeitern unseres Empfangs unter der Rufnummer

02152 2014-550 oder per Mail über **vbs-verwaltung@stiftung-kempen.de** auf.

Ihre Anfrage wird an die zuständigen Mitarbeiter*innen weitergeleitet.

Die zuständige Mitarbeiter*in setzt sich daraufhin mit Ihnen in Verbindung und vereinbart einen persönlichen Termin, zu dem wir folgende Unterlagen benötigen:

- gültiges Ausweisdokument z. B. Personalausweis oder Stammbuch
- Kopie der Versichertenkarte der Krankenkasse
- Servicenummer der Krankenkasse bei privat Versicherten
- Kopie Vollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsurkunde
- Kopie Schwerbehindertenausweis
- Kopie Befreiungskarte der Krankenkasse

Wir bitten um:

- Einholung der Kostenzusage der gesetzlichen Pflegeversicherung
- die Vorlage des vollständig ausgefüllten ärztlichen Fragebogens
- die Anforderung fehlender Unterlagen

Für den Termin kalkulieren Sie bitte ca. eine Stunde Zeit ein und bringen die oben genannten Dokumente mit. Gemeinsam bearbeiten wir mit Ihnen die erforderlichen Unterlagen.

Parallel erfragen wir Besonderheiten, welche wir im Umgang mit unserem Gast wissen sollten und klären mit Ihnen offene Fragen.

Der Vordruck des ärztlichen Fragebogens wird Ihnen während des Gesprächstermins ausgehändigt und muss vor Antritt der Kurzzeitpflege vom Hausarzt ausgefüllt und unterschrieben vorliegen.



Hier ist Platz für Ihre **NOTIZEN**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Von-Broichhausen-Stift

Heyerdrink 21
47906 Kempen
Telefon 02152 2014 - 550
Telefax 02152 2014 - 551
E- Mail vbs-verwaltung@stiftung-kempen.de

Wir freuen uns auf sie.